

Sitzungsvorlage



Nummer: 2020/089
den 24.06.2020

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Verwaltungs- und 16.07.2020 nicht öffentlich Beschlussfassung
Finanzausschuss

Betreff: Eckpunkte Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur Landkreis
Esslingen

Anlagen: Entwurf Gesellschaftsvertrag der KLISCHA (Anlage 1)
Konzeption zur Neuausrichtung der EALKES des ifeu-Instituts (Anlage 2)
Vorschlag des Landkreises Esslingen für die Neuausrichtung der
EALKES (Anlage 3)

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt die Eckpunkte und den Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH (Anlage 1 und 3) zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH zur Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH notwendigen Vorarbeiten auf der Basis der Eckpunkte weiterzuführen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Haushaltsplan 2020 sind im Teilhaushalt 8, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 5610 (P56100702, Sachkonten 34820000, 42910000) für die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) für den Landkreis Esslingen 100.000,00 EUR eingestellt.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung

Die Große Kreisstadt Nürtingen und der Förderverein Wirtschaft für Energiesparen e.V. gründeten Ende des Jahres 2007 die Energieagentur Landkreis Esslingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EALKES). In den Folgejahren kamen als weitere Gesellschafter neben dem Landkreis Esslingen

die Städte Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Wendlingen am Neckar und die Gemeinden Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen hinzu (SV 165/2007).

Die Aufgaben der EALKES beschränkten sich fast ausschließlich auf die kostenlose Erstberatung von Privatpersonen. Die Personalausstattung war dementsprechend gering. Eine Eigenfinanzierung, wie sie von den Gesellschaftern nach Ablauf der erhaltenen Landesförderung erwartet wurde, war über dieses Angebot somit nicht möglich. Mit dem Weggang der letzten Mitarbeiterin der EALKES im Jahr 2017 stellte sich für den Landkreis die Grundsatzfrage, ob und in welcher Rechts- und Organisationsform und mit welchem Aufgabenportfolio die EALKES weitergeführt werden soll.

Mit Beschluss vom 24.11.2016 (SV 128/2016) beauftragte der Ausschuss für Technik und Umwelt die Verwaltung mit der Vorbereitung zur Erstellung eines IKK. Teil des Auftrags war es, einen konzeptionellen Vorschlag für die Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES auszuarbeiten. Den Auftrag für die Erstellung des IKK erhielt das ifeu-Institut, Heidelberg im Jahr 2019. Ifeu erarbeitete als Maßnahme und Empfehlung im IKK das „Konzept zur Neuausrichtung der Energieagentur Landkreis Esslingen“ (Anlage 2 und IKK Endbericht 1, S. 167).

Bereits in der Sitzung des ATU am 21.11.2019 wurde die Verwaltung ermächtigt, die Umsetzung des mittlerweile vorliegenden Vorschlags von ifeu für die Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES hin zu einer Klimaschutzagentur (KLISCHA) bei Bedarf den Gegebenheiten im Landkreis Esslingen anzupassen und vorzubereiten. So konnte das Projekt vor abschließender Beschlussfassung des Kreistags über das IKK bearbeitet werden; Zeitverzögerungen sollten so vermieden werden.

Nach der abschließenden Vorberatung im ATU in seiner Sitzung am 05.03.2020 wurde das IKK mit Eilentscheidung des Landrats vom 01.04.2020 beschlossen. Ursprünglich für März vorgesehene Beratungen mit den Städten und Gemeinden als potenzielle Gesellschafter, insbesondere mit den Großen Kreisstädten im Landkreis, mussten wegen der Corona-Krise verschoben werden und finden Anfang Juli statt. Die Verwaltung hat jedoch sowohl eine Anwaltskanzlei (Menold Bezler Stuttgart) für die Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrags zu Rate gezogen als auch mit potenziellen wie aktuellen Gesellschaftern der EALKES in den vergangenen Monaten Gespräche geführt, um diese für die KLISCHA zu gewinnen.

2. Eckpunkte der Neuausrichtung der Energieagentur (Anlage 3)

a) Gesellschaftsform und Leistungsangebot

Für die neu zu gründende KLISCHA soll der Mantel der EALKES beibehalten werden, indem der bestehende Gesellschaftsvertrag geändert wird und als Gesellschaftsvertrag für die KLISCHA notariell beurkundet wird.

Neben einer veränderten Zusammensetzung der Gesellschafter werden insbesondere das Leistungsangebot und die Zielgruppen für die Leistungen der KLISCHA neu konzipiert und ausgeweitet. Zielgruppe für die Leistungen der KLISCHA sollen künftig insbesondere die Kommunen sein, aber auch Gewerbe und schließlich weiterhin Privathaushalte. Die KLISCHA soll zudem

auch für den Landkreis Esslingen und die am IKK beteiligten Kommunen tätig werden und diese beispielsweise bei der Umsetzung des IKK unterstützen. Vorschläge zu den Einsatzmöglichkeiten der KLISCHA sind im IKK enthalten.

b) Trägerstruktur

Gesellschafter der KLISCHA sollen künftig der Landkreis Esslingen, die Großen Kreisstädte und ein Verein sein, in dem sich die interessierten Kommunen, die nicht Gesellschafter sind, zusammenschließen. Angestrebt wird, dass der Landkreis Esslingen 50%, die Großen Kreisstädte insgesamt 30% und der Verein 20% der Gesellschaftsanteile der KLISCHA halten werden. Mit dieser Struktur soll die Gesellschaft homogen und schlank gehalten werden. Um weiteren Interessengruppen eine Möglichkeit zur Mitwirkung in der KLISCHA zu geben, soll entsprechend des Vorschlags von ifeu ein beratender Beirat eingesetzt werden. Damit können u.a. Handwerk und Industrie sowie Verbände, Vereine und Organisationen mit Bezug zu den Themen Klimaschutz und Energie mit beratender Funktion eingebunden werden.

c) Finanzierungsstruktur

Um das vorgeschlagene, erweiterte Leistungsspektrum anbieten zu können und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sieht der Vorschlag von ifeu für die KLISCHA in der Anfangsphase 3,5 - 4 Vollzeitäquivalente vor. Der jährliche Finanzierungsbedarf für die Personalkosten zzgl. Sachkosten beläuft sich auf 350.000 €. Aufgebracht werden soll der jährliche Finanzierungsbedarf ausschließlich über Gesellschafterbeiträge im Verhältnis der Gesellschafterbeteiligungen.

Die jährlichen Gesellschafterbeiträge betragen dabei

- für den Landkreis Esslingen 175.000 € (50%)
- für die Großen Kreisstädte insgesamt 105.000 € (30%)
- für den Verein der Kommunen insgesamt 70.000 € (20%)

Neben dem Gesellschaftervertrag soll hierzu eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden. Anlässlich der geplanten neuen Gesellschafterstruktur soll das Stammkapital der Energieagentur Landkreis Esslingen von 25.000 € auf 50.000 € erhöht werden. Der Landkreis Esslingen hat dann bei einer vorgesehenen Beteiligung von 50% an der Gesellschaft 25.000 € aufzubringen.

3. Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1)

Kernthema einer Überleitung der jetzigen EALKES in eine KLISCHA ist die Anpassung und Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrags der EALKES. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Muttersatzung zu § 60 AO anzupassen. Daneben muss der Gesellschaftsvertrag insgesamt unter Berücksichtigung gesellschafts- und kommunalrechtlicher Vorschriften aktualisiert werden. Insbesondere ist der Zweck der Gesellschaft inhaltlich anzupassen.

a) Zweck der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens „KLISCHA“ ist gemäß § 2 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag (Entwurf) der Betrieb einer Klimaschutzagentur zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Der in § 2 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag (Entwurf) verankerte Zweck der Gesellschaft beschreibt gleichzeitig die erweiterten Aufgaben der KLISCHA. Die Bandbreite der Aufgaben umfasst im Wesentlichen die Beratung über konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen, die Beratung im Hinblick auf Energiemanagement, branchen- bzw. themenspezifische Angebote wie beispielsweise Checks oder Einstiegsberatungen und schließlich sonstige Leistungen wie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Information und Beratung zu Fördermöglichkeiten incl. Unterstützung bei Förderanträgen.

b) Gemeinnützigkeit

Die KLISCHA soll gem. § 3 Gesellschaftsvertrag (Entwurf) gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO (Umweltschutz) verfolgen. Um sicherzustellen, dass die formellen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit umgesetzt und die gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen eingehalten sind, empfiehlt es sich, den finalen Entwurf des Gesellschaftsvertrages einem formellen Feststellungsverfahren nach den §§ 60 und 60a AO zu unterziehen. Dies gewährleistet, dass seitens des Finanzamtes keine Einwendungen gegen die steuerlichen Gesellschaftsvertragsbestimmungen mehr erhoben werden können.

c) EU-Beihilfenrecht

Die KLISCHA darf durch staatliche Mittel – so auch durch eine staatliche Beteiligung – nicht in einem so weitreichenden Umfang begünstigt werden, dass ein privater Dritter eine vergleichbare Investition nicht auf sich genommen hätte. Dies gilt, soweit sie jedenfalls theoretisch im Hinblick auf ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht. Anderenfalls greift grundsätzlich das Beihilfenverbot nach Art. 107 AEUV.

Die KLISCHA soll durch ihre kommunalen Gesellschafter vollfinanziert werden und eine Kapitalerhöhung erhalten. Sowohl die Kapitalerhöhungen als auch die jährlichen Ertragszuschüsse (Gesellschafterbeiträge) der Gesellschafter sind als „Begünstigung durch staatliche Mittel“ anzusehen. Mit der Summe von jährlich 350.000 € handelt es sich nicht mehr um sogenannte Bagatellbeihilfen, die vom Beihilfenverbot ausgenommen wären.

Die Europäische Kommission hat im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU festgelegt, dass staatliche Ausgleichsleistungen zu Gunsten von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht von Beihilfen bis zu einer Grenze von 15 Mio. EUR pro Jahr freigestellt sind. Die von der KLISCHA erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der DAWI handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Eine förmliche Betrauung der KLISCHA mit der Erbringung von DAWI-Leistungen ist möglich und wird empfohlen.

d) Steuerrecht

Geplant ist, dass die KLISCHA mit ihrem erweiterten Leistungsspektrum neben unentgeltlichen Beratungsleistungen vor allem entgeltliche Beratungsleistungen sowohl an ihre Gesellschafter als auch an Dritte erbringt. Die Verwaltung geht derzeit nach entsprechender Beratung durch die Anwaltskanzlei Me-nold Bezler davon aus, dass die entgeltlichen Beratungsleistungen innerhalb eines steuerbegünstigten Geschäftsbetriebs (= Zweckbetrieb) nach § 65 AO erbracht werden können. Begründet wird dies damit, dass die Realisierung des gemeinnützigen Zwecks des Umweltschutzes nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann.

Folge eines solchen Zweckbetriebs ist, dass der KLISCHA eine wirtschaftliche Betätigung im steuerbegünstigten Raum ermöglicht wäre. Zur verbindlichen Absicherung dieser Einschätzung ist vorgesehen, zeitnah eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

4. Ausblick

Entsprechend des Zeitplans (Anlage 3) für die Weiterentwicklung und Neuausrichtung der EALKES wird die Verwaltung die Überlegungen zur KLISCHA am 01.07.2020 in der Kreisverbandssitzung Esslingen des Gemeindetags Baden-Württemberg vorstellen und ein Meinungsbild der Kommunen einholen. Am 03.07.2020 wird eine Besprechung mit den Städten und Gemeinden, die bereits ein eigenes Klimaschutzkonzept haben und den im IKK-Lenkungskreis vertretenen Bürgermeistern stattfinden, um gemeinsam die zukünftige Struktur der KLISCHA des Landkreises Esslingen voranzubringen. Es ist vorgesehen, in der Sitzung des VFA am 16.07.2020 zum aktuellen Sachstand aus den Gesprächen zu berichten.

Am Ziel, dass die Klimaschutzagentur zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit aufnehmen kann, soll festgehalten werden.

gez.

Heinz Eininger
Landrat